

Hinweise zur Reflexionsprüfung BAS01 (WS 2019/20)¹

1. Inhalt/Substanz

Gegenstand ist die zu diskutierende Aufgabenstellung, was es mit der Aussage „Verachte die Tat, aber achte den Täter!“ auf sich hat. Hintergrund ist ein angedeuteter Fall von Kindeswohlgefährdung.

Sie können Ihre Argumentation selbst überprüfen, indem Sie klären, ob und wie Sie die Aussage als Haltung begriffen haben: die Tat ist nur Ausgangspunkt für die Überlegungen, mit einem Subjekt umzugehen, dass – u- U. auch massiv – die Rechte anderer verletzt hat. Damit wird ein Kernaspekt der Professionalität in der Sozialen Arbeit angesprochen, sozial handeln zu müssen, auch wenn der Anlass und/oder die Situation dies erschwert.

Es sind zwei Prüfelemente:

- Sollten Sie sich umfassend mit der Frage befasst haben, was eine Kindeswohlgefährdung darstellt (jedenfalls erfolgt dies in vielen Texten mit Hinweis auf und unter Heranziehung von entsprechender [Fach-] Literatur), dann hätten Sie den Kern des zu diskutierenden Sachverhalts allenfalls gestreift (respektive es wurden Kenntnisse abgerufen, ohne abzuwägen, ob sie für die Klärung der Aufgabenstellung tatsächlich erforderlich sind). Der Hintergrund ist durch die Fallschilderung dargelegt und Wiederholungen respektive Ergänzungen insoweit entbehrlich; ein Verweis auf den Text der Aufgabenstellung wäre ausreichend gewesen.
- Relevante Diskussionselemente sind vielmehr *Subjekt- und Ressourcenorientierung, Autonomie und Emanzipation, Aufträge an die Soziale Arbeit (z. B. Prävention), Lösungsorientierung, Menschenrechte (eben auch des Täters), Empowerment und Menschenrechtsprofession – dies allesamt Gegenstände der Lehr-Lern-Gespräche im ersten Semester. So verachtenswert eine Tat auch sein mag, so sehr muss sich ein/e Soziale/r um eine Haltung bemühen, die diesen Diskussionselementen Rechnung tragen kann. Es ist dies eine Haltung des Respekts auch (und gerade) dann, wenn es schwerfällt (und schwerfallen muss)*. Reflektieren Sie also bitte selbst, ob Ihre Argumentation dem Rechnung trägt!

Bei einigen Arbeiten sind durchaus übereinstimmende Argumentationen und Formulierungen festzustellen.

Es handelt sich um eine Reflexionsprüfung im ersten Semester, die gem. gültiger SPO nicht benotet wird.

Daher sehe ich einen breiten Ermessensspielraum, auch solche Argumentationen anzuerkennen, die diese Diskussionselemente noch nicht hinreichend ins Zentrum der Darstellung gerückt haben.

2. Formelle Rahmung

Die Aufgabenstellung konnte als Checkliste genutzt werden (auch wenn sie als solche natürlich nicht ausgewiesen ist); vor diesem Hintergrund sind die nachstehenden Feststellungen zu treffen:

1. Ein nennenswerter Teil der Verfasser*innen hat (noch) nicht unter Beweis gestellt, die im ersten Semester vermittelten Nachweisregeln tatsächlich anwenden zu können (was aber im weiteren Studium vorausgesetzt wird). Sowohl die Nachweisregeln im Text (für Zitate oder als Verweis paraphrasierter Teile, wiederholter Bezug auf eine Nachweisquelle) wurden ignoriert, die erforderlichen Literaturangaben willkürlich (d. h. nicht einheitlich) in einem alphabetisch nicht selten ungeordneten „Literaturverzeichnis“

¹ Grundlage für diese Hinweise sind 104 Reflexionsprüfungen.

zusammengefügt, Angaben zu Jahr, Ort und Auflage fehlerhaft angebracht (mal fehlt das eine, mal das andere), Verlagsangaben (eigentlich unnötig) im selben Verzeichnis mal angegeben, mal nicht (z. T. auch falsch geschrieben). Angaben in Sammlungen sind unvollständig, weil z. B. die Seitenangaben [erste und letzte Seite] zu den herangezogenen Beiträgen fehlen oder nur die Sammlung nachgewiesen wurde, nicht aber der herangezogene Beitrag in der Sammlung. Zum Teil wurden im Literaturverzeichnis Angaben zu den zitierten Stellen im jeweils genutzten Buch gemacht (was in einem Literaturverzeichnis nichts zu suchen hat), mal wurde die erste Auflage kenntlich gemacht (was unnötig ist). Zur Erinnerung: Literaturverzeichnisse werden alphabetisch geordnet, sie kommen auch ohne Punkte oder Vorstriche aus; am Anfang steht immer die/der Verfasser/in (Nachname!) oder (meist bei Internetquellen) die Organisation, die den Text produziert hat, jedenfalls kein Titel oder der Vorname der Autor*innen. Verbesserungsbedarf dieser Art ist bei mehr als der Hälfte der Ausarbeitungen gegeben.

2. Wenn schon Literatur zur Kindeswohlgefährdung eingebracht wird, dann sollte diese aktuell sein; Titel aus den Jahren vor 2010 sind es jedenfalls nicht, sie können weder den gesetzlichen Rahmungen (aktueller Gesetzesstand), den Erkenntnissen der Forschung noch der aktuellen fachlichen Diskussion entsprechen. Im Lehr-Lern-Gespräch habe ich wiederholt zur Anwendung der „5-Jahres-Regel“ geraten.
3. Es ist kein Nachweis wissenschaftlicher Argumentation, wenn fremde Quellen (in einem Buch zitiert bzw. paraphrasiert) ungelesen übernommen werden; in einem solchen Fall ist darauf zu verweisen, wo diese fremde Quelle herangezogen wird (was durch „zit. n.“ zu geschehen hat).
4. Regeln der Rechtschreibung und der Grammatik sind zu beachten.
5. Die Ausarbeitung war als Vermerk anzufertigen, was unzweifelhaft die erforderlichen Kopfangaben auf der ersten Seite des Vermerk (und nur dort!) verlangt. Bei vier von fünf Ausarbeitungen besteht (meist leicht leistbarer) Verbesserungsbedarf.
6. Die Lesbarkeit eines Textes ist Voraussetzung für dessen Verstehen. Verfasser*innen von Texten, die über Seiten ohne textliche Gliederung (d. h. sachliche gebotene Absätze) auszukommen meinten, produzierten unlesbare Texte.
7. In der Aufgabenstellung waren präzise formale Angaben enthalten (insb. zur Mindest- und Maximallänge) – und dennoch wurden diese Vorgaben in z. T. erheblichem Maß nicht beachtet.
Im Übrigen: Formale Vorgaben sind kein Selbstzweck; sie dienen auch zur Prüfung, inwieweit Sie sich auf fremdbestimmte Vorgaben (dem Regelfall in der Sozialen Arbeit!) zuverlässig einlassen oder sie einfach auch nur konzentriert abarbeiten können (dass ein beachtlicher Teil die vorgegebene Datei-Bezeichnung nicht anbringen konnte, erwähne ich nur am Rande).
8. Unerfindlich bleibt für mich, warum die eindeutig formulierte (und damit vorgegebene) Selbständigkeitserklärung durch andere Formeln ersetzt wurde. Gleiches gilt für den Umstand, dass Literatur und Selbständigkeitserklärung auf das Deckblatt der Ausarbeitung „verlegt“ wurden (obwohl sie doch zu Schluss anzufügen waren); eine Selbständigkeitserklärung stellt immer die letzte Äußerung dar, da durch sie erklärt wird, dass das Vorstehende eigenständig erarbeitet wurde!

Abgesehen von wenigen Arbeiten zu Punkt 6 und 7 (die ich nach der Methodenerprobung zur Überarbeitung zurückgeben muss) und wenigen weiteren Fällen, wo noch Klärungen offen sind bzw. Voraussetzungen fehlen, werde ich in den kommenden Tagen die Credits an das Prüfungsamt weitergeben und eintragen lassen. Sie sollten somit in der 2. Juli-Hälfte in Ihrem elektronischen Studienbuch gutgeschrieben sein (urlaubsbedingte Verzögerungen im Prüfungsamt kann ich nicht einschätzen).

3. Schlussfolgerung

Im Blick auf die Methodenerprobung (9. – 13. Juli 2020) empfehle ich, die eigene Ausarbeitung angesichts dieser Hinweise noch einmal (selbst-) kritisch durchzusehen, um den vollumfänglichen Nachweis zur Anfertigung einer Arbeit im Sinne des Erwartungshorizontes erbringen zu können.

Northeim, 3. Juli 2020, we